

ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnismrn. 6860, 6861, 6863
und 6951

Entscheid Nr. 162/2018
vom 22. November 2018

ENTSCHEIDSAUSZUG

In Sachen: Vorabentscheidungsfragen in Bezug auf die Artikel 78 Absatz 5, 92 § 1 Absatz 1 und 101 § 2 Absatz 3 des Gerichtsgesetzbuches, gestellt vom Kassationshof.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten A. Alen und F. Daoût, und den Richtern L. Lavrysen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke und P. Nihoul, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Präsidenten A. Alen,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. Gegenstand der Vorabentscheidungsfragen und Verfahren

a. In seinen Entscheiden vom 20. Februar 2018 in Sachen Daniel Ceausu und der Gesellschaft rumänischen Rechts « Beautrans VBR », in Sachen Lodewijk Peters und der « Aertssen Transport » AG beziehungsweise in Sachen Chantal Maes, Jules Van Roosbroeck und der « J. Van Roosbroeck-Maes » PGmbH, deren Ausfertigungen am 27. Februar 2018 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen sind, hat der Kassationshof folgende Vorabentscheidungsfrage gestellt:

« Verstoßen die Artikel 78 Absatz 5, 92 § 1 Absatz 1 und 101 § 2 Absatz 3 des Gerichtsgesetzbuches gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, dahin ausgelegt, dass eine Drei-Richter-Kammer des Gerichts erster Instanz, die in der Berufungsinanz gegen ein Urteil des Polizeigerichts über einen Verstoß gegen die Gesetze und Verordnungen bezüglich einer der Angelegenheiten, für die die Arbeitsgerichte zuständig sind, und bei Zusammentreffen oder Zusammenhang über der erwähnten Verstöße zusammen mit einem oder mehreren Verstößen, für die die Arbeitsgerichte nicht zuständig sind, erkennt, sich nicht aus Richtern zusammensetzt, die eine Fachausbildung im Sinne von Artikel 78 Absatz 5 des Gerichtsgesetzbuches erhalten haben müssen, oder sich nicht unter anderem aus einem Richter am Arbeitsgericht zusammensetzt, während der Einzelrichter, der gemäß Artikel 76 § 2 Absatz 2 dieses Gesetzbuches in einer spezialisierten Kammer desselben Gerichts tagt, um über dieselben Verstöße zu erkennen, diese Ausbildung wohl erhalten haben muss und die Korrektionskammer des Appellationshofes, die über dieselben Angelegenheiten erkennt, sich unter anderem aus einem Gerichtsrat am Appellationshof zusammensetzt? ».

b. In seinem Entscheid vom 12. Juni 2018 in Sachen David Torreele, Pierre Noël, Ahmed Hichou Haj und der « Vanheede Environmental Logistics » AG, dessen Ausfertigung am 18. Juni 2018 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat der Kassationshof dieselbe Vorabentscheidungsfrage gestellt.

Diese unter den Nummern 6860, 6861, 6863 und 6951 ins Geschäftsverzeichnis des Gerichtshofes eingetragenen Rechtssachen wurden verbunden.

(...)

III. Rechtliche Würdigung

(...)

B.1. Das Gericht erster Instanz setzt sich aus verschiedenen Kammern zusammen, die zu einer der folgenden vier Abteilungen gehören: dem Zivilgericht, dem Korrektionalgericht, dem Familien- und Jugendgericht und dem Strafvollstreckungsgericht (Artikel 76 § 1 des Gerichtsgesetzbuches).

Mindestens eine Korrektionalkammer erkennt insbesondere über Verstöße gegen Gesetze und Verordnungen über eine der Angelegenheiten, für die die Arbeitsgerichte zuständig sind, und bei Zusammentreffen oder Zusammenhang, über die erwähnten Verstöße zusammen mit einem oder mehreren Verstößen, für die die Arbeitsgerichte nicht zuständig sind (Artikel 76 § 2 Absatz 2 desselben Gesetzbuches).

B.2. Die Kammern des Gerichts erster Instanz setzen sich aus einem oder drei Richtern zusammen (Artikel 78 Absatz 1 des Gerichtsgesetzbuches).

Nach Artikel 78 Absatz 6 des Gerichtsgesetzbuches - der zum Zeitpunkt der Kassationsbeschwerde vor dem vorlegenden Gericht noch Absatz 5 war - erhält der Einzelrichter der in B.1 erwähnten Korrektionalkammer eine Fachausbildung, die vom Institut für Ausbildungen im Gerichtswesen organisiert wird. Dieser Absatz 6 legt fest:

« Jede Kammer für gütliche Regelung besteht aus einem Einzelrichter, der an der vom Institut für Ausbildungen im Gerichtswesen erteilten Fachausbildung teilgenommen hat. ».

B.3. Das vorlegende Gericht vergleicht vorerwähnte Situation, nämlich das Erfordernis, dass der Einzelrichter an einer Fachausbildung teilgenommen hat, mit der Situation einer mit drei Richtern besetzten Kammer. In Zivil- und Strafsachen werden die Anträge Kammern zugewiesen, die aus nur einem Richter bestehen, außer in den in Artikel 92 vorgesehenen Fällen (Artikel 91 Absatz 1 des Gerichtsgesetzbuches).

Artikel 92 § 1 Absatz 1 des Gerichtsgesetzbuches bestimmt:

« Strafsachen mit Bezug auf Verbrechen, die mit einer Zuchthausstrafe von mehr als zwanzig Jahren bestraft werden, und Berufungen gegen Urteile, die vom Polizeigericht in Strafsachen erlassen werden, werden einer Drei-Richter-Kammer zugewiesen ».

Wenn die in B.1 erwähnte Korrektionalkammer mit drei Richtern besetzt ist, ist nicht ausdrücklich gefordert, dass einer der Richter an einer Fachausbildung teilgenommen hat oder dass einer von ihnen Richter am Arbeitsgericht ist.

B.4. Es gibt am Appellationshof Zivilkammern, Korrektionalkammern, Jugendkammern und Familienkammern. Mindestens eine Korrektionalkammer erkennt über die Berufungen,

die gegen Urteile der in B.1 erwähnten Korrektionalkammer eingelegt werden (Artikel 101 § 1 Absätze 1 und 2 des Gerichtsgesetzbuches).

Artikel 101 § 2 Absatz 3 des Gerichtsgesetzbuches bestimmt:

« Die in § 1 Absatz 2 erwähnte spezialisierte Korrektionalkammer setzt sich zusammen aus zwei Gerichtsräten am Appellationshof, einschließlich des Präsidenten, und einem Gerichtsrat am Arbeitsgerichtshof ».

B.5. Das vorliegende Gericht möchte vom Gerichtshof wissen, ob die Artikel 78 Absatz 6, 92 § 1 Absatz 1 und 101 § 2 Absatz 3 des Gerichtsgesetzbuches eine ungerechtfertigte unterschiedliche Behandlung zwischen Angeklagten in Abhängigkeit davon entstehen ließen, ob sie vor einem Einzelrichter in Strafsachen (in B.2 geschilderter Fall) oder vor einer Korrektionalkammer des Appellationshofs mit drei Gerichtsräten (in B.4 geschilderter Fall) oder vor einer Kammer des Korrektionalgerichts mit drei Richtern (in B.3 geschilderter Fall) erscheinen.

In den ersten beiden Fällen hat der Richter an einer Fachausbildung teilgenommen (in B.2 geschilderter Fall) oder ist ein Gerichtsrat am Arbeitsgerichtshof Mitglied der betreffenden Kammer (in B.4 geschilderter Fall). Im letztgenannten Fall hat der Angeklagte keine Garantie, dass einer der Richter der betreffenden Kammer an einer Fachausbildung in Bezug auf die zur Zuständigkeit der Arbeitsgerichte gehörenden Angelegenheiten teilgenommen hat oder zumindest Richter am Arbeitsgericht ist.

B.6. Vor der Abänderung von Artikel 78 des Gerichtsgesetzbuches durch das Gesetz vom 19. Oktober 2015 « zur Abänderung des Zivilprozessrechts und zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Bereich der Justiz » bestimmte dessen Absatz 5:

« Besteht die in Artikel 76 § 2 Absatz 2 erwähnte spezialisierte Korrektionalkammer aus drei Richtern, setzt sie sich aus zwei Richtern am Gericht Erster Instanz und einem Richter am Arbeitsgericht zusammen ».

Artikel 56 Nr. 3 des Gesetzes vom 19. Oktober 2015 hat den vorerwähnten Absatz aufgehoben. In seinem Schriftsatz trägt der Ministerrat vor, dass diese Aufhebung jedoch auf einem Irrtum beruhe. Der Gesetzgeber sei davon ausgegangen, dass die spezialisierte, mit drei Richtern besetzte Korrektionalkammer aufgrund der Einführung des Prinzips des

Einzelrichters keinen Existenzgrund mehr hätte. Er habe dabei aus den Augen verloren, dass diese Kammern immer noch über Berufungen gegen Urteile der Polizeigerichte in den zur Zuständigkeit des Arbeitsgerichts gehörenden Angelegenheiten zu befinden hätten.

Das Polizeigericht erkennt nämlich, wie in den Ausgangsstreitigkeiten der Fall, in den Verstößen gegen Regelungen über Lenk- und Ruhezeiten und die Verwendung des Tachographen (vgl. Artikel 2 § 1 Absatz 1 des Gesetzes vom 18. Februar 1969 über Maßnahmen zur Ausführung internationaler Verträge und Akte über Personen- und Güterbeförderung im See-, Straßen-, Eisenbahn- und Binnenschiffsverkehr und Artikel 46 des Königlichen Erlasses vom 17. Oktober 2016 über den Tachographen und die Lenk- und Ruhezeiten). Diese Regelungen betreffen eine Angelegenheit, die zur Zuständigkeit der Arbeitsgerichte gehört (Kass., 18. Dezember 2007, P.07.0958.N).

B.7. Aus den vorstehenden Ausführungen geht hervor, dass die in Frage stehende unterschiedliche Behandlung sachlich nicht gerechtfertigt ist. Sofern Artikel 78 des Gerichtsgesetzbuches nicht vorsieht, dass bei einer Besetzung der in B.1 erwähnten Korrektionskammer mit drei Richtern einer der Richter an einer Fachausbildung in Bezug auf die zur Zuständigkeit der Arbeitsgerichte gehörenden Angelegenheiten teilgenommen hat oder einer von ihnen Richter am Arbeitsgericht ist, ist diese Bestimmung nicht mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung vereinbar.

B.8. Die Vorabentscheidungsfrage ist bejahend zu beantworten.

B.9. Gemäß Artikel 28 Absatz 2 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof gibt der Gerichtshof, wenn er es für notwendig erachtet, im Wege einer allgemeinen Verfügung die Folgen der für verfassungswidrig befundenen Bestimmungen an, die als endgültig zu betrachten oder für die von ihm festgelegte Frist vorläufig aufrechtzuerhalten sind.

Zur Vermeidung von Rechtsunsicherheit sind die Folgen von Artikel 78 des Gerichtsgesetzbuches, wie im Tenor angegeben, aufrechtzuerhalten.

B.10. Da die Feststellung der in B.7 erwähnten Lücke in einer ausreichend präzisen und vollständigen Formulierung ausgedrückt ist, die es ermöglicht, die in Frage stehenden Bestimmungen unter Beachtung des Grundsatzes der Gleichheit und Nichtdiskriminierung anzuwenden, obliegt es dem Vorsitzenden eines jeden Gerichts, in Erwartung eines Handelns des Gesetzgebers, eine spezialisierte Korrektionalkammer einzurichten, die über Berufungen gegen Urteile des Polizeigerichts in den zur Zuständigkeit der Arbeitsgerichts gehörenden Angelegenheiten befinden wird.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

- Artikel 78 des Gerichtsgesetzbuches verstößt gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, sofern er nicht vorsieht, dass bei einer Besetzung der in Artikel 76 § 2 Absatz 2 desselben Gesetzbuches erwähnten Korrektionalkammer mit drei Richtern einer der Richter an einer Fachausbildung teilgenommen hat oder einer von ihnen Richter am Arbeitsgericht ist.

- Die Folgen dieser Bestimmungen werden hinsichtlich aller Urteile aufrechterhalten, die vor der Veröffentlichung des vorliegenden Entscheids im *Belgischen Staatsblatt* in Situationen wie denen, die Gegenstand der Vorabentscheidungsfragen sind, ergangen sind.

Erlassen in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 22. November 2018.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) A. Alen